Mit der Genehmigung erhält eine Ersatzschule das Recht, schulpflichtige Kinder, auch solche mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, aufzunehmen (§ 171 Abs.2 HSchG). Mit dem Recht auf freie Schülerwahl korrespondiert das Recht der Eltern und der Schülerinnen und Schüler auf Wahl einer Privatschule. Somit kann die Vollzeitschulpflicht (§ 60 Abs.2 HSchG) auch durch den Besuch einer genehmigten Ersatzschule erfüllt werden.

Wurde bei einem Kind bereits ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt, so ist die Ersatzschule an diese Entscheidung gebunden, d.h. das Kind ist an der Ersatzschule entsprechend zu fördern. Bei einem Wechsel an eine private Förderschule muss die abgebende öffentliche Schule prüfen, ob das Kind an der aufnehmenden Schule die Schulpflicht erfüllen kann.

Einer (bestätigenden) Entscheidung zur Aufnahme in die Privatschule durch eine öffentliche Schule bedarf es ebenso wenig wie einer **Gestattung** nach § 66 HSchG oder einer „**Zuweisung**“ i.S.d. § 54 Abs.4 HSchG durch die Schulaufsichtsbehörde (vgl. Köller/Achilles, Hessisches Schulgesetz, Rdn. 5 zu § 166). Letzteres kommt ohnehin nur in Betracht, wenn der öffentliche Schulträger in seinem Bereich keine geeignete Förderschule zur Deckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anbietet. In diesen Fällen wird eine „Zuweisung“ an eine private Förderschule ausgesprochen, um diese Schülerinnen und Schüler zuordnen zu können. Hierfür übernimmt das Land Hessen gemäß § 5 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschFG) 100 % des vergleichbaren Stellenaufwandes öffentlicher Förderschulen (vgl. Erlass vom 09.05.2008, I.4-816.600.00-19).

Die Privatschule darf das Recht der freien Schülerwahl jedoch nicht missbrauchen. Bei einer wahllosen Schüleraufnahme verletzt eine Ersatzschule den in Art.7 Abs.3 Satz 3 GG verankerten **Grundsatz der Gleichwertigkeit**. (Der Grundsatz der Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Förderung und Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern, auf die Lehrziele, die Einrichtungen und auf die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte). Eine genehmigte Ersatzschule muss daher unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit **taugliche Kriterien für die Auswahl und Aufnahme** haben, sie ist aber nicht zur Anwendung staatlicher Aufnahmebestimmungen verpflichtet. Diese Kriterien können durch die Schulaufsichtsbehörden auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

H. Hagen, HKM